

**Vereinssatzung „Förderverein der Stadtbibliothek Kempen e.V.“
in der Fassung vom 21.02.2026**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbibliothek Kempen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen werden.

§ 2 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Kempen zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadtbibliothek Kempen. Daneben kann der Verein die Förderung der Kunst und Kultur auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Leseförderung und Durchführung von Veranstaltungen (Lesungen, Rezitationen und Fahrten zu Buchmessen oder interessanten Bibliotheken).
- (2) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliothek.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – vorrangig für den Medienausbau der Stadtbibliothek – verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und jede juristische Person, aber auch Vereine und Verbände werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (auch per E-Mail), der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser haftet für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Eine entsprechende Belehrung hat vor der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Erlöschen
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein fristloser Austritt kann auf Antrag des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der dem Vorstand gegenüber schriftlich geltend zu machen ist, vom Vorstand zugelassen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden die Mitglieder vom Vorstand zu Spenden aufgerufen.
- (2) Der Vorstand kann die Jahresbeiträge im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) EntschlieÙung über die Ziele des Vereins und deren Umsetzung (Anlage zur Satzung)
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - h) Änderungen der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ein Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Bis zum 8. Tag vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus Folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) einem(r) Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Beisitzer/innen

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Leiter(in) der Stadtbibliothek ist als Berater(in) für den Vorstand tätig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl angerechnet.
- (3) Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Stellvertreters und der Beisitzer erfolgt jeweils in einem Wahlgang (Listenwahl). Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € nur gemeinschaftlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € bedürfen einer Beschlussfassung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kempen den 21.02.2026
(Ort / Datum)


(Vorsitzende/(r))